



E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

- 69 Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.
- 70 Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
- 71 Zu Einzelheiten unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung und zum Fragenkatalog nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 1.

Auf Folgendes weisen wir hin:

- Abweichend zu § 42a Abs. 2 GmbHG fand die Gesellschafterversammlung zu Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 verspätet statt.
- Der Aufsichtsrat besteht in Abweichung zu § 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages, der eine Mindestanzahl von acht Aufsichtsratsmitgliedern vorsieht, aus sechs Mitgliedern.
- Kautionen werden abweichend von § 551 Abs. 3 S. 3 BGB nicht getrennt vom Vermögen der Gesellschaft gehalten.
- Die Bürgschaft der Sparkasse Fürth, die der Absicherung der Kautionen dienen sollte, beträgt T€ 77,0, die Kautionen zum 31.12.2004 betragen T€ 77,6.